

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KWS Kloostergut Wiebrechtshausen GmbH, Wiebrechtshausen 1, 37154 Northeim, hat eine Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zwecks Feldberegnung aus dem bestehenden Tiefbrunnen in der Gemarkung Denkershausen, Flur 5, Flurstück 48/11, beantragt. Für die Feldberegnung wird eine maximale Entnahmemenge in Höhe von 200.000 m³/a erlaubt. Im 10-Jahresdurchschnitt ist eine Entnahmemenge von insgesamt 1.454.000 m³ zulässig.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Es handelt sich um einen Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Vorhaben fällt nach § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 des UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da das Entnehmen von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 Nummer 13.3.2) aufgeführt ist. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Für das in Rede stehende Gewässerbenutzungsvorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Az.: 44-WAS-3818/19

Northeim, 17. April 2020

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

gez. Unterschrift

Buberti